

RS UVS Niederösterreich 2004/10/28 Senat-SW-03-0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2004

Rechtssatz

Der Lenker, der ein Beförderungspapier mangelhaften Inhalts mitführt, ist für den mangelhaften Inhalt verwaltungsstrafrechtlich nicht verantwortlich.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at